

# Auszug aus den Sächsischen Kletterregeln

## 1. Geltungsbereich

Die Sächsischen Kletterregeln gelten für das Klettern an den Sandsteinfelsen in der Sächsischen Schweiz, im Zittauer Gebirge und in der Dippoldiswalder Heide. Jeder Kletterer ist verpflichtet, die Regeln einzuhalten und deren Einhaltung durch andere einzufordern. Klettereien unter Verletzung der Regeln sind abzubrechen; solche Begehungen werden nicht anerkannt.

## 2. Kletterregeln

### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Das Klettern in den Sandsteinklettergebieten Sachsens beruht seit 1910 auf dem Grundsatz des „freien Kletterns“ ohne Verwendung künstlicher Hilfsmittel.

Ein Kletterweg oder eine Kletterstelle sind nur dann in freier Kletterei überwunden, wenn Seil, Seilschlingen, Karabiner und Ringe ausschließlich zur Sicherung benutzt werden. Die Fortbewegung des Kletterers am Fels darf nur mit eigener Körperkraft an natürlichen Haltepunkten erfolgen.

Der sportliche Wert einer Kletterei wird vor allem durch einen sauberen Kletterstil gekennzeichnet, der sich ohne vorheriges Einüben durch Überlegung, Sicherheit und einen wenig unterbrochenen Bewegungsfluss auszeichnet. Anzustreben ist ein Klettern über die weitestmögliche Strecke ohne Ausruhen und ohne Nachholen sowie Überklettern von Unterstützungsstellen bei optimaler Nutzung der vorhandenen Sicherungsmöglichkeiten.

### 2.2 Sicherungs- und Hilfsmittel

Als Sicherungsmittel dürfen Seil, Seilschlingen, Karabiner, Ringe, Nachholschäfte und Abseilösen benutzt werden.

Die Verwendung von Klemmkeilen und -geräten ist nur dann zulässig, wenn sie vollständig aus herkömmlichem textilem Schlingenmaterial bestehen.

Das Anbringen von Ringen ist nur bei Erstbegehungen erlaubt, das von nachträglich zu installierenden Ringen wird in Punkt 3.7 geregelt.

Die Verwendung von künstlichen Hilfsmitteln, durch die der Kletterer bei der Fortbewegung unterstützt wird, ist verboten. Dazu gehören

- das Benutzen aller Sicherungsmittel als Griff oder Tritt;
- das Anbringen und Verwenden von künstlichen Haltepunkten;
- das Benutzen von Leitern, Bäumen, herbeigeschafften Blöcken, Baumstämmen u. ä.;
- Seilwurf und Seilzug.

Der Gebrauch von chemischen und mineralischen Stoffen, die zur Erhöhung der Reibung am Felsen dienen sollen (z. B. Magnesia), ist verboten.

Jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Veränderung der festen Felsoberfläche, die eine Besteigung ermöglicht, erleichtert oder erschwert, ist verboten. Das gilt auch für Veränderungen, die vorgenommen werden, um Sicherungsmittel überhaupt oder besser anbringen zu können.

Eine Ausnahme bildet das Anbringen der Löcher für Ringe.

Das Entfernen von brüchigen Felsteilen oder Lockermassen ist nur gestattet, wenn diese eine Gefährdung des Kletterers darstellen. Dazu dürfen Teile der Kletterausrüstung benutzt werden.

## **2.3 Anwendung des Seils**

Das Seil dient – mit Ausnahme des Abseilens oder beim Rückzug – ausschließlich zur Sicherung. Alle Formen der Seilanwendung, durch die der Vorsteiger bei der Fortbewegung unterstützt wird, sind nicht zulässig. Wird ein Kletterweg ganz oder teilweise mit Sicherung von oben durchstiegen, gilt dies nicht als vollwertige Begehung.

Beim Klettern, Sichern und anderer Seilbenutzung muss darauf geachtet werden, dass die Felsoberfläche nicht beschädigt wird. Diesem Grundsatz muss sich der Kletterer unterordnen und entsprechend seinen Aufstieg und das Sichern der Seilgefährten den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Kletterrouten dürfen nicht on sight (o.s.), Rotpunkt (RP), Toprope (TR) usw. durchstiegen werden, wenn dabei durch Seilreibung der Fels beschädigt werden kann.

## **2.4 Anwendung der Seilschlingen**

Zur Sicherung des Kletterers können im Bereich des Kletterweges Seilschlingen gelegt werden. Diese müssen unmittelbar am Fels oder an anderen natürlichen Haltepunkten befestigt werden. Das Legen von Seilschlingen muss stets aus der Kletterstellung erfolgen. Dabei darf ein Stab aus Holz oder Kunststoff benutzt werden.

Beim Legen und Entfernen von Seilschlingen dürfen der Fels und Pflanzen nicht beschädigt werden.

Wird in einer Schlinge geruht oder nachgeholt, ist die Kletterei in der Stellung wieder aufzunehmen, in der sie unterbrochen wurde, das heißt: an den zuletzt benutzten Griffen und Tritten.

Die Seilschlingen sind nach Beendigung der Kletterei vollständig zu entfernen.

Alle Regeln zur Anwendung von Schlingen gelten auch für Klemmkeile und Klemmgeräte im Sinne von Punkt 2.2.

## **2.5 Benutzung der Ringe**

Ringe dienen zur Sicherung des Kletterers. Sie dürfen nicht zur Unterstützung der Kletterbewegung benutzt werden.

Es gilt als unsportlich, das Seil in einen Ring einzuhängen, bevor er sportlich einwandfrei mit der Hand erreicht wurde.

Wird die Kletterei am Ring unterbrochen, ist sie beim Weitersteigen in der Kletterstellung aufzunehmen, in der sie unterbrochen wurde.

Ringe von benachbarten oder kreuzenden Wegen dürfen benutzt werden, wenn damit keine wesentliche Abweichung vom Wegverlauf verbunden ist.

## **2.6 Unbefugtes Entfernen von Ringen und anderen Sicherungseinrichtungen**

Ringe oder andere Sicherungseinrichtungen dürfen nicht ohne Beschluss der zuständigen Fachkommission entfernt oder versetzt werden.

## **2.7 Schwebesicherung und Abzug**

Schwebesicherung darf nicht der Sicherung eines Nachsteigers gleichkommen und keine Unterstützung des Kletterers durch Seilzug, auch nicht in Verbindung mit einem Abzug, ermöglichen. Der Fixpunkt der Schwebesicherung soll sich so hinter dem Kletterer befinden, dass dieser sich bei einem Sturz von der Wand entfernt.

Bei Anwendung einer Abzugssicherung muss sich der Fixpunkt der Sicherung unterhalb des Kletterers befinden.

## **2.8 Unterstützungsstellen**

Die Teilnehmer einer oder mehrerer Seilschaften dürfen sich gegenseitig unterstützen, wenn sie sich dabei wie bei der Kletterbewegung verhalten. Sie dürfen nur durch eine lose hängende Selbstsicherung mit dem Ring oder der Sicherungsschlinge verbunden sein oder durch weitere Kletterer gesichert werden. Das gilt auch für Probeversuche. Nachsteiger haben das Recht, die Unterstützungsstelle mit Seilhilfe zu überwinden. Die Teilnehmer müssen die Kletterstelle durch Klettern über den Wegverlauf erreicht haben. Es ist nicht erforderlich, dass sie an der weiteren Begehung teilnehmen.

Unterstützungsstellen sind im Kletterführer angegeben. Unterstützung an anderen Stellen mindert den sportlichen Wert der Begehung.

## **2.9 Unterbrechung oder Abbruch einer Begehung**

Geht der Vorsteiger im Wegverlauf zurück, muss er diese Strecke beim nächsten Versuch wieder sportlich einwandfrei durchsteigen. Bereits gelegte Seilschlingen dürfen dabei zur Sicherung benutzt werden.

Nach einem Sturz darf bis zum obersten noch vorhandenen Sicherungspunkt gehangelt werden.

Wird die Kletterei abgebrochen, so ist bei Wiederaufnahme die gesamte Route von neuem zu durchsteigen. Im bereits absolvierten Wegverlauf verbliebene Schlingen dürfen wieder verwendet werden.

## **2.10 Unfälle und Hilfeleistungen**

Bei Klettereien, die zur Bergung von Verunfallten oder zur Hilfeleistung bei Unfällen durchgeführt werden, ist die Einhaltung der vorstehenden Punkte nicht erforderlich. Diese Klettereien gelten dann nicht als sportliche Begehungen; Beschädigungen der Felsoberfläche sind zu vermeiden bzw. zu sanieren.

## **2.11 Gipfelbucheintragungen**

Zur Eintragung in das Gipfelbuch berechtigen nur entsprechend der Sächsischen Kletterregeln durchgeführte Begehungen. Von jedem Kletterer wird eine wahrheitsgetreue Gipfelbucheintragung erwartet.

Es sind einzutragen:

- Datum;
- Name der Kletterroute;
- Vor- und Familiennamen aller Beteiligten in der Reihenfolge am Seil, bei Wechselführung mit einem „und“ verbunden;
- Schwebesicherung und/oder Abzug;
- Sicherung von unten, wenn kein Nachsteiger den Gipfel erreicht;
- Selbstsicherung;
- Sicherung von oben;
- Benutzung von Ringen anderer Kletterrouten, wenn diese nicht in der Wegbeschreibung genannt sind;
- Anwendung von Unterstützung, wenn diese nicht in der Wegbeschreibung angeführt ist;
- Benutzung von Ruheschlingen.

Weiterhin können eingetragen werden:

- Sportverein, Sektion und Klub;
- Begehungen ohne Unterstützung (o. U.);
- Kletterstil (RP usw.).

Die Begehungen von Wegen werden gewöhnlich bis zur 100. Begehung gezählt. Varianten werden gesondert gezählt.

Anonyme Zusatzbemerkungen zu fremden Eintragungen, Streichungen sowie unsachliche Eintragungen sind unsportlich, überflüssig und zu unterlassen.

Dieser Punkt gilt auch für Wandbücher an Massivwänden.

Quelle: <https://bergsteigerbund.de/bergsport/klettern-im-elbsandsteingebirge/die-saechsischen-kletterregeln/> [10.08.2021]